

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)
(BR-Drucks. 213/11)

erarbeitet vom
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Werner Beulke, Uni Passau (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt, Saarbrücken (Berichterstatter)
VRLG Norbert Winkelmann, Heilbronn (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juni 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 35/2011

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

A. Vorbemerkung

Vor genau dreizehn Jahren begann mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 eine Entwicklung, mit der der Gesetzgeber die strafprozessualen Rechte von Zeugen, die mutmaßlich Opfer einer Straftat geworden sind, besonders stärken und schützen wollte. Es folgten weitere Reformen, die die Beteiligungs- und Schutzrechte von Opferzeugen betrafen. Spätestens mit den Regelungen, die der Gesetzgeber mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2280) einführte, war nach Auffassung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer das Gleichgewicht des deutschen Strafprozesses zu Lasten von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten empfindlich gestört (vgl. Stellungnahme zum damaligen Regierungsentwurf BRAK-Stellungnahme Nr. 9/2009). Die Vorschläge des vorliegenden Regierungsentwurfs zur weiteren Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sind wegen ihres einseitigen Fokus auf die Belange von Zeugen, die als Verletzte der Straftat angesehen werden, nun nicht mehr akzeptabel. Einer der maßgeblichen Zwecke des Strafverfahrens, nämlich dem Beschuldigten ein rechtsstaatliches Verfahren und effektive Verteidigungsmöglichkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts zu gewährleisten, scheint dem Gesetzgeber vollends aus dem Blick zu geraten.

Dabei erkennt der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer an, dass Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, besonderen Schutzes bedürfen und dass sie im Strafprozess mit Informations- und Beteiligungsrechten ausgestattet sein sollen. Das darf aber nicht dazu führen, dass in den einschlägigen Verfahren die für den Beschuldigten streitende Unschuldsvermutung nur noch ein Abstraktum ohne praktisches Gewicht darstellt. Schon die Bezeichnung eines Zeugen/einer Zeugin als Verletzter oder Opfer der Straftat vor einer gerichtlichen Untersuchung ist kritisch zu bewerten. Zum einen verlangt die Zuschreibung der Opferrolle zu einer Person notwendigerweise auch die nach einem Täter. Damit wird zumindest psychologisch der Angeklagte belegt, was eine sachwidrige vorzeitige Festlegung begünstigt.

Problematischer noch ist aber der Umstand, dass mit der Opfer-Zuschreibung Rechte in einem Verfahren begründet werden, dessen Ziel es ist, erst noch herauszufinden, ob überhaupt eine Straftat zum Nachteil des Zeugen/der Zeugin begangen wurde und ob der Angeklagte dafür verantwortlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt erachtet der Strafrechtsausschuss insbesondere solche Vorschläge als problematisch, die zugunsten von Opferschutzbelangen strafprozessuale Erkenntnismöglichkeiten einschränken. So postuliert der Entwurf als eines seiner ausdrücklichen Ziele eine verbesserte Vermeidung von Mehrfachvernehmungen von Personen, die Verletzte der Straftat sind. Das ist nicht sachgerecht. Mehrfache Vernehmungen können für den Zeugen/die Zeugin im Einzelfall sehr belastend sein. Sie die-

nen aber der Sachverhaltsaufklärung und damit der eigentlichen Aufgabe des Strafverfahrens. Ihre Vermeidung kann deshalb keine tragfähige Zielstellung im Strafprozess sein. Einen Zeugen vor allem auch in der Hauptverhandlung unmittelbar vernehmen zu können, begründet keine „Schutzlücke“, sondern ist einer sachgerechten Aufklärung geschuldet.

Mögliche Belastungen und Befindlichkeiten eines Zeugen sollten generell nicht zur Grundlage strafprozessualer Strukturen in der Hauptverhandlung gemacht werden. Das ist aber nach den Vorschlägen der Fall, soweit „Opferzeugen“ nicht nur weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte zugestanden werden. Sie sollen im Vergleich zu sonstigen Zeugen bei der unmittelbaren Sachverhaltsaufklärung anders behandelt werden. Dies läuft auf eine von Grund auf unterschiedliche Zeugenstellung hinaus, für die kein sachlicher Grund erkennbar ist. Denn auch Zeugen, die zwar nicht selbst unmittelbar verletzt wurden, aber beispielsweise über schwere Gewaltverbrechen berichten müssen, bei denen sie anwesend waren und bei denen möglicherweise Kinder, Freunde oder Lebenspartner geschädigt wurden, erleben ihre Vernehmungen als erhebliche psychische Belastung. Im Übrigen ist es nicht sachgerecht, Verfahrensregelungen zum Zeugenbeweis von der gerichtlich noch gar nicht geklärten Rolle des jeweiligen Zeugen im Tatgeschehen abhängig zu machen.

Unter anderem aus diesem Grund ist die im übrigen überflüssige Ergänzung des § 69 StPO um die Forderung, dem Zeugen, der Verletzter der Tat ist, sei Gelegenheit zu geben, die Auswirkungen der Tat zu schildern, abzulehnen. Die Hauptverhandlung ist ein Ort der prozessordnungsgemäßen Wahrheits- und Rechtsfolgenermittlung, aber kein therapeutisches Zeugenschutzprogramm. Die Norm kann im Übrigen leicht dahin missverstanden werden, dass dem Zeugen ein eigenes Erklärungsrecht zukommen soll, welches er auch dann wahrnehmen kann, wenn ihm ansonsten die Aussage „erspart wird.“

Die im Entwurf vorgeschlagene erweiterte Möglichkeit, unmittelbare Aussagen auch von erwachsenen Zeugen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a StPO genannten Straftaten verletzt worden sein sollen, in der Hauptverhandlung durch die Vorführung einer videotechnischen Aufzeichnung ihrer Vernehmung im Ermittlungsverfahren zu ersetzen, erweitert dadurch auch die Möglichkeiten, maßgebliche Prinzipien des Strafprozesses zu durchbrechen, insbesondere das der Unmittelbarkeit. Sie entwertet die Hauptverhandlung auch in weiterer Hinsicht. Die Gelegenheit der Mitwirkung an der entsprechenden, möglicherweise einzigen Vernehmung des Zeugen im Ermittlungsverfahren durch den Verteidiger steht einer unmittelbaren Befragung des Zeugen in der Hauptverhandlung auf der Grundlage des gesamten Ermittlungs- und vorläufigen Beweisergebnisses im Hauptverfahren ersichtlich nicht gleich. Somit räumt der Entwurf dem „Opfer“-Zeugenschutz in den genannten Fällen den Vorrang vor der Gewährleistung effektiver Verteidigungsmöglichkeiten ein. Schließlich sollen die Mitglieder des erkennenden Spruchkörpers einschließlich der Schöffen aus Gründen des Opferschutzes künftig in noch weiterem Umfang als bisher in entsprechenden Verfahren ihre Überzeugung ohne die unmittelbare Einvernahme der wichtigsten Beweisquelle

und also ohne ein eigenes unmittelbares Bild von der Qualität der Aussage und des Zeugen finden.

Soweit der Entwurf hingegen mit der Ergänzung in § 397a StPO die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand für den Verletzten erleichtert und insofern auch entsprechende Erweiterungen bei der Beiordnung eines Verteidigers in § 140 StPO vorsieht, ist dem uneingeschränkt zuzustimmen. Der dem Strafprozess gemäße Weg, die Interessen von Zeugen zu wahren und schützen, ist die Vertretung durch einen Beistand, der Zeugenrechte durchsetzen und bei Belastungen kompetent intervenieren kann, nicht aber der Verzicht auf das Beweismittel selbst. Die Stellungnahme konzentriert sich nachfolgend auf die aus Sicht des Strafrechtsausschusses nicht akzeptablen Änderungsvorschläge.

B. Die Vorschläge im Einzelnen

I. Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

1. Allgemeines

Das Anliegen, zusätzlich traumatisierend wirkende Mehrfachvernehmungen von mutmaßlichen Opferzeugen zu vermeiden, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Deutlich muss aber darauf hingewiesen werden, dass es im Interesse der Wahrheitsfindung auch künftig unumgänglich sein wird, Zeugen trotz der damit verbundenen Belastungen mehrfach zu vernehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

- a)** Erkenntnisse der forensischen Aussageforschung sowie zahlreiche Beispiele aus der strafjustiziellen Praxis zeigen, dass ein Begnügen mit nur einer Vernehmung in aller Regel mit der strafverfahrensrechtlichen Ermittlungspflicht nicht vereinbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Tatvorwurf sich auf ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezieht, da hier im Verfahren häufig Aussage gegen Aussage steht.
- b)** Steht der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer minderjährigen Person im Raum, ist regelmäßig eine ausführliche aussagepsychologische Würdigung im Hinblick auf die Aussage des mutmaßlichen Opfers erforderlich, um ermitteln zu können, ob sie glaubhaft, d. h. erlebnisbegründet ist, oder ob eine irrtümliche oder gar absichtliche Induktion einer Falschaussage vorliegt. Eine derartige Induktion kann namentlich durch eine dritte Person aus dem Umfeld des mutmaßlichen Opfers erfolgen, wobei die Falschaussage von Opferzeugen selbst ggf. als wahr angesehen wird. Grundlage einer fundierten, aussagepsychologischen Würdigung ist nicht zuletzt die Widerspruchsfreiheit unterschiedlicher Aussagen, also die Aussagekonstanz. Erfolgt nur eine Vernehmung, fehlt dieses

Beurteilungskriterium (vgl. dazu Ziffer 10 der Stellungnahme des DAV; *Böhm u. a.*, in: Fabian (Hrsg.), *Praxisfelder der Rechtspsychologie* (2002), S. 154; *Steller*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (2008), S. 300 ff.).

- c) Eine einseitig ideologische Festlegung der erstvernehmenden nichtjuristischen Instanzen, die allein nach Erklärungen für einen angeblichen sexuellen Missbrauch suchen, ohne zu hinterfragen, ob dieser überhaupt stattgefunden hat, kann die Stellung von Suggestivfragen begünstigen (*Gabriele Jansen*, *Zeuge und Aussagepsychologie*, 2004, Rn. 465). Zum Ausgleich bedarf es hier sowieso zusätzlicher professioneller Befragung, insbesondere auch zur Vermeidung von „Pygmalioneffekten“, nach denen der Zeuge, dem Vernehmenden zuliebe, all dies bestätigt, was dieser hören will (*Bender/Nack*, *Glaubwürdigkeits- und Beweislehre*, 2. Auflage 1995, Rn. 106).
- d) Der Frage nach der Aussagemotivation kommt bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage naturgemäß eine zentrale Bedeutung zu. So ist die Beweismwürdigung fehlerhaft, wenn Eigeninteressen des Zeugen oder ihn beeinflussende Dritte nicht berücksichtigt werden. Ob solche Umstände gegeben sein können, lässt sich indes zumeist bei nur einer Vernehmung und ohne nähere Untersuchung der konkreten, sozialen Konstellation nicht erkennen (vgl. *Eisenberg*, *HRRS* 2011, 64, 68).

Das Anliegen des Gesetzesvorhabens bewegt sich also insgesamt im Spannungsfeld mit den verfahrensrechtlichen Garantien für den Beschuldigten. Es ist festzustellen, dass mit dem Gesetzesvorschlag maßgeblich und einseitig in diese Garantien eingegriffen wird. Dies kann nicht hingenommen werden. Mit den vorgeschlagenen Regelungen würde der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt.

2. Einzelne Regelungen

a) § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E

Der Vorschlag, die gerichtliche Zuständigkeit an die mit einer Vernehmung für den Verletzten zu erwartenden besonderen Belastungen und den Aspekt der Vermeidung von mehrfachen Vernehmungen dieses Verletzten zu knüpfen, ist abzulehnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.03.1959 (1 BvR 295/58 = BVerfGE 9, 223) hervorgehoben, dass eine „bewegliche“ Zuständigkeitsregelung nur dann mit Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar ist, wenn sachfremden Einflüssen bei der Bestimmung der Zuständigkeit vorgebeugt wird und wenn Ziel der Regelung „*ein gerechtes, der Straftat und der Persönlichkeit des Täters angemessenes Verfahren und Urteil durch ein dazu geeignetes Gericht ist*“ (BVerfG a.a.O.). Der Gesetzesvorschlag hält sich nicht mehr im Rahmen des Spielraums der nach dieser Rechtsprechung für eine verfahrensrechtliche Regelung der

Zuständigkeit allenfalls besteht. Denn danach ist eine solche Regelung nur verfassungsgemäß, wenn sie unter „justizgemäßen“ Gesichtspunkten generalisiert ausgestaltet ist. Diesem Maßstab wird die vorgeschlagene Regelung nicht gerecht, da sie nicht verhindern kann, dass sachfremde Erwägungen und Einflüsse für die Bestimmung des Richters im Einzelfall maßgebend werden können.

Das Kriterium *„wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten“* ist nicht geeignet, in diesem Sinne den gesetzlichen Richter jeweils möglichst genau im Voraus aus der Norm heraus zu bestimmen. Schon das bereits mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1354) in § 24 Abs.1 Nr. 3 GVG aufgenommene Merkmal der *„besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“*, dürfte nur bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sein (Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 24 GVG, Rn. 5 m.w.H.). Mit der nun vorgesehenen Ergänzung würde der Gesetzgeber jedoch den generalisierenden Maßstab vollständig verlassen. Angeknüpft wird ausschließlich an das subjektive, allein aus dem Einzelfall heraus zu beantwortende Kriterium der besonderen Belastung für den Zeugen, die sich nur aus dessen Empfinden und aus dessen Gefühlslage ergeben kann. Was unter einer „besonderen Belastung“ zu verstehen ist, bleibt offen. Sie könnte beispielsweise auch deshalb gegeben sein, weil der Zeuge in der Gefahr ist, die Unwahrheit zu sagen. Durch das von vielfältigen subjektiven Faktoren abhängige Merkmal wird ein Einfallstor dafür geschaffen, dass sich die Staatsanwaltschaft den ihr für das Verfahren genehmen Richter aussucht, ohne dass man dem von Seiten der Verteidigung nennenswert begegnen könnte.

Abzulehnen ist die Regelung aber auch, weil mit ihr eine vorverurteilende Wirkung verbunden sein kann. Sie ist mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar. Die Frage nach einer besonderen Belastung des Zeugen durch wiederholte Vernehmungen kann regelmäßig nur im Kontext mit der Würdigung des angeklagten Tatgeschehens und des gesamten bisherigen Verhaltens des Angeklagten beantwortet werden. Bejaht das Gericht das Kriterium der besonderen Belastung beim Opferzeugen, erfolgt damit auf der anderen Seite vielfach zugleich eine (innere/unbewusste) Festlegung in Bezug auf die Rolle des Angeklagten, die regelmäßig von der Vorstellung seiner Schuld mitgeprägt sein wird. Ein solcher Prozess ist geeignet, die unvoreingenommene Haltung des Gerichts gegenüber dem Angeklagten in einem frühen Stadium des Verfahrens einseitig zu beeinflussen. Von der Änderung muss auch deswegen abgesehen werden.

b) § 58a Abs. 1 Satz 2 und § 255a Abs. 2 StPO-E

Dem Grundsatz nach ist eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten von Bild-Ton-Aufzeichnungen bei Vernehmungen im Strafverfahren zu begrüßen (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Ein-

satz von Bild-Ton-Technik vom Februar 2010, BRAK-Stellungnahme 1/2010). Die hier vorgeschlagene Neuregelung zur Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung von richterlichen Zeugenvernehmungen mit der gleichzeitig vorgesehenen ersetzenden Vorführung in der Hauptverhandlung führt jedoch im Ergebnis dazu, dass dem Beschuldigten Rechte entzogen werden, die ihm bislang zustehen. Die Vernehmung des Zeugen wird aus der Hauptverhandlung herausgelöst. Möglichkeiten und Rechte, die der Angeklagte und die Verteidigung im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung heute haben, gehen ersatzlos verloren.

Nach geltendem Recht kann die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen durch die Vorführung einer im Ermittlungsverfahren aufgenommenen Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden. Im Grundsatz ist dies - abgesehen von einigen sonstigen engen Ausnahmen - nur möglich, wenn die Prozessbeteiligten einverstanden sind. Eine weitergehende Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch die ersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung wird vom Gesetz nur für richterliche Vernehmungen von minderjährigen Zeugen (unter 18 Jahren) bei bestimmten Tatvorwürfen zugelassen, wobei zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken.

Allein schon mit dieser in ihrer ursprünglichen Fassung mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998 eingeführten opferschützenden Regelung hat sich das Gleichgewicht zu Lasten des Beschuldigten verschoben, weil der Beschuldigte regelmäßig im Zeitpunkt der Vernehmungsaufzeichnung nicht dieselben Möglichkeiten zur Verteidigung hat, wie sie ihm in einem späteren Stadium des Verfahrens im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Ersetzung der Vernehmung ist nur, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Vernehmung mitzuwirken. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, dass der Angeklagte und sein Verteidiger auch tatsächlich mitgewirkt haben (Meyer-Goßner, a.a.O., § 255a Rn. 8a). Jedenfalls nach BGHSt 49, 72, 82 genügt es, dass die Mitwirkungsbefugnisse nach §§ 168e, 247 a StPO bestanden haben. Auch ohne dass Beschuldigter oder Verteidiger einverstanden sind, kann es also zu einer Verurteilung kommen, die auf die Vernehmung eines Zeugen gestützt wird, den beide niemals unmittelbar zu Gesicht bekommen haben. Besonders gravierend fällt dies ins Gewicht, wenn der Beschuldigte im Zeitpunkt der Zeugenvernehmung keinen Verteidiger hat, weil das Fehlen eines Verteidigers zumindest nach überwiegender Auffassung in der Literatur die Verwertbarkeit der aufgezeichneten Vernehmung durch deren ersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung nicht hindert (Seitz JR 1998, 313; Meyer-Goßner, a.a.O., § 255a Rn. 8a; a.A. Schlothauer, StV 1999, 49). Dem Angeklagten kann damit die Möglichkeit genommen werden, sein ihm an sich in der Hauptverhandlung zustehendes Fragerecht auszuüben. Mandatiert er später einen Verteidiger oder wird ein solcher erst später bestellt, gilt dasselbe für diesen. Selbst

wenn der Angeklagte aber schon im Zeitpunkt der Vernehmung einen Verteidiger hatte, sind seine Verteidigungsmöglichkeiten deutlich kleiner als im Rahmen der Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung, weil der Verteidiger vor einer Bild-Ton-Aufzeichnung keinen Anspruch auf (vollständige) Akteneinsicht hat (BGHSt 48, 268 ff.). Fragen können regelmäßig aber erst nach vollständiger Akteneinsicht sinnvoll gestellt und Vorhalte erst dann sachgerecht gemacht werden.

Mit der vom Entwurf in § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E beabsichtigten Ausweitung der ersetzenden Vernehmung mittels Bild-Ton-Aufzeichnung auf erwachsene Zeugen wird diese schon nach geltendem Recht existente Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Strafprozess nochmals spürbar zu Lasten des Beschuldigten weiter vertieft. Dies gilt umso mehr, als die richterliche Vernehmung mittels Bild-Ton-Aufzeichnung in dem vom Entwurf vorgesehenen, deutlich ausgeweiteten Anwendungsbereich als Sollvorschrift ausgestaltet ist und deshalb also, abgesehen von Ausnahmefällen, regelmäßig durchgeführt werden muss. Die Möglichkeit der ersetzenden Vorführung der Videoaufnahme in der Hauptverhandlung dürfte deshalb in einem breiten Anwendungsfeld zum prozessualen Regelinstrument werden.

Besonders bedenklich ist vor diesem Hintergrund das vom Entwurf neu eingefügte Kriterium „nach Würdigung der damit jeweils maßgeblichen Umstände“, mit dem der Regelfall im Sinne der Sollbestimmung konkretisiert werden soll. Abgesehen davon, dass dieses Kriterium keinesfalls hinreichend bestimmt ist, muss nachdrücklich beanstandet werden, dass die Begründung des Entwurfs bei der Erläuterung des Kriteriums (S. 13/14) völlig einseitig allein darauf abstellt, ob mit der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung die schutzwürdigen Interessen der in § 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E genannten Opferzeugen besser gewahrt werden können. Die Interessen und Belange des Beschuldigten werden im Rahmen dieser Abwägung vollständig ausgeblendet. Es darf darauf hingewiesen werden, dass zugunsten des Beschuldigten die Unschuldsvermutung gilt. Weshalb der Entwurf dieses prozessuale Grundrecht mit der beschriebenen einseitigen Ausrichtung auf das mögliche Tatopfer förmlich negiert, bleibt unverständlich. Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer tritt solchen Bestrebungen mit Nachdruck entgegen und lehnt die vorgeschlagene Änderung deshalb entschieden ab.

Sollte der Gesetzgeber den Appell der Bundesrechtsanwaltskammer, die Balance von Beschuldigtenrechten und von Opferrechten nicht grundlegend zu stören, unbeachtet lassen und sich angesichts des öffentlichen Drucks für eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens entscheiden, ist vorsorglich darauf zu verweisen, dass es dann unabdingbar wäre, wenigstens parallel zu den vorgesehenen opferschützenden Änderungen in §§ 58a, 255a StPO die verfahrenssichernden Garantien auf der Seite des Beschuldigten ebenfalls anzupassen. In diesem Fall hielte der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer die folgenden zusätzlichen Gesetzesänderungen für zwingend erforderlich:

(1) Beiordnung eines Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren

In allen Fällen, in denen eine ersetzende Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung in Betracht kommt, ist dem Beschuldigten zwingend bereits vor dieser Vernehmung ein Verteidiger zu bestellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass schon bei der in einem frühen Verfahrensstadium stattfindenden Vernehmung das Fragerecht ausgeübt werden kann. In § 140 Abs. 1 StPO müsste dazu die auf eine Katalogtat des § 255a Abs. 2 StPO bezogene Durchführung einer richterlichen Vernehmung mittels Bild-Ton-Aufzeichnung ausdrücklich als ein Fall notwendiger Verteidigung aufgenommen werden.

(2) Begründung eines Akteneinsichtsrechts vor Mitwirkung an der mittels Bild-Ton-Aufzeichnung durchzuführenden Vernehmung

Eine sachgerechte Ausübung des Fragerechts ist nur bei Kenntnis des aktuellen Ermittlungsstands im Zeitpunkt der Vernehmung möglich. Soll einer Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 255a Abs. 2 StPO vernehmungsersetzende Wirkung zukommen, ist es deshalb unumgänglich, dass dem Verteidiger zuvor unbeschränkte Akteneinsicht gewährt wird. Dies müsste in § 147 StPO ausdrücklich festgeschrieben werden.

(3) Anwendbarkeit der Ladungsfrist des § 217 StPO

Die auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnete richterliche Vernehmung eines Opferzeugen hat wegen ihrer vernehmungsersetzenden Wirkung eine herausragende Bedeutung für das gesamte Verfahren. Sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger müssen deshalb ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung hierauf haben. Ermöglicht werden kann dies, indem bestimmt wird, dass solche Vernehmungen nur mit der in § 217 StPO vorgesehenen Ladungsfrist von (mindestens) einer Woche durchgeführt werden dürfen. Hierzu müsste § 168c Abs. 5 StPO entsprechend ergänzt werden.

Die Einhaltung der Ladungsfrist des § 217 StPO ist auch unter dem Aspekt zumutbar, dass es gerade in Ermittlungsverfahren, die den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Gegenstand haben, oftmals geboten ist, den Opferzeugen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung mittels Bild-Ton-Träger-Aufzeichnung zu vernehmen. Im Entwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Vernehmungen durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft weiterhin möglich sein sollen und auch geboten sein können. An solche Bild-Ton-Aufzeichnungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft knüpft sich nicht die gravierende Folge der vernehmungsersetzenden Wirkung des § 255a Abs. 2 StPO. Wo sich eine solche Folge - wie nach dem Gesetzesvorschlag bei der richterlichen Vernehmung - ergibt, muss dem Beschuldigten und der Verteidigung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten aber zwingend ein ange-

messener Zeitraum zur Vorbereitung auf die Vernehmung eingeräumt werden. Sicher- gestellt wird dies nur, wenn eine Ladungsfrist von Gesetzes wegen bestimmt wird.

- (4) Die vernehmungsersetzende Vorführung einer Video-Aufzeichnung hat zur Folge, dass damit ein Teil der bei der Urteilsfindung zu berücksichtigenden Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung herausverlagert wird. Dann muss für diesen herausverlagerten Teil der Beweisaufnahme derselbe rechtsstaatliche Standard gewahrt werden wie in der Hauptverhandlung selbst. Handelt es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung, hat dies zur Folge, dass nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern auch schon in der aus- gelagerten Vernehmung ein Verteidiger als notwendiger Verfahrensbeteiligter anwesend sein muss (Schlothauer, StV 1999, 47, 49).

II. Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte

1. § 26 Abs. 2 GVG-E

Die Zuweisung der Jugendschutzsachen an die Jugendgerichte in § 26 Abs. 2 GVG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies entspricht im Übrigen den gerichtsinternen Zuständigkeits- zuweisungen an vielen Gerichten, die unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit in allen Jugendschutzsachen den Jugendgerichten übertragen haben. Aller- dings wird die gewünschte Zuständigkeitsregelung durch die Einschränkung in § 26 Abs. 2 Satz 2 GVG-E schon wieder abgeschwächt, da die Begriffe „aus sonstigen Gründen“ und „Zweckmäßigkeit der Verhandlung vor dem Jugendgericht“ letztlich völlig unbestimmt sind und deshalb kaum die Zielsetzung des besseren Opferschutzes jugendlicher Zeugen errei- chen wird. Ein Bedürfnis für diese Einschränkung über eine unbestimmte Zweckmäßigkeits- überlegung besteht somit nicht.

Der Klarstellung, dass die Zuständigkeit der Jugendgerichte ebenso für Ermittlungsverfahren gilt, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

2. §§ 36, 37 JGG-E

Die geplanten Änderungen sind im Rahmen des Opferschutzes nur insoweit zu begrüßen, als sie in § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG-E besondere Kenntnisse und deren Nachweis für Jugend- richter und Jugendstaatsanwälte erfordern und dies in § 36 Abs. 2 Satz 1 JGG-E auch auf Amtsanwälte ausdehnt. Gleiches gilt für die Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 1 JGG-E. Auch der Ausschluss von Richtern auf Probe bzw. Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernen-

nung von einer Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt in § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 Satz 3 JGG-E ist sinnvoll und entspricht z.B. einer gleichlautenden Regelung für Familiensachen in § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG.

Bedenklich erscheint jedoch mangels ausreichender Überprüfbarkeit die Regelung in § 37 Abs. 1 Satz 3 JGG-E, wonach eine Übertragung möglich ist, wenn „der Erwerb dieser Kenntnisse alsbald zu erwarten ist“. Dies ist weder grundgesetzkonform noch praktikabel, da der gesetzliche Richter nicht nach in der Zukunft zu erwerbenden Kenntnissen bestimmt werden kann, unabhängig davon, ob er diese dann auch tatsächlich erwirbt oder nicht. Ein etwaiger Verstoß könnte nur durch ein „vorsorgliches“ Rechtsmittel, in der Erwartung, dass die Kenntnisse nicht erworben werden, aufgedeckt werden. Eine solche Regelung ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht zu vereinbaren.

III. Regelungen zur Ausweitung von Informationsrechten des Verletzten im Strafverfahren

§ 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO-E

Der Entwurf erweitert das Recht des Verletzten über Vollzugslockerungen und Urlaube des Verurteilten informiert zu werden. Zur Begründung wird angeführt, es sei „denkbar“, dass der Verurteilte gezielt den Kontakt zum Verletzten suche. Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten aus einem Vollstreckungsverfahren ist ein Grundrechtseingriff, wobei die Rechte des Verurteilten um so schwerer wiegen, je weiter das Vollstreckungsverfahren voranschreitet (BVerfGE 35, S. 202). Die Erforderlichkeit des Eingriffs ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinreichend dargetan.

Bereits nach geltendem Recht sind Informationsanträge der Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO selten. Keine Erwähnung finden die bestehenden Rechte des Verletzten, unerwünschte Kontaktaufnahmen *zivilrechtlich* zu unterbinden wie die Go-order nach § 1666 Abs. 3 BGB (OLG Zweibrücken, NJW 1994, 139; OLG Koblenz, Streit 2008, 92) oder das Kontaktverbot im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB (vgl. z.B. LG Oldenburg, NJW 1996, 62). Anstatt zunächst die Umsetzung des geltenden Rechts zu fördern, werden durch den Entwurf neue Rechtspositionen im Vollstreckungsverfahren geschaffen.

Deren Umsetzbarkeit ist fraglich. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbegründung zum geltenden § 406d Abs. 2 StPO. Dort heißt es:

„Weil Vollzugslockerungen kurzfristig widerrufen werden können (§ 14 StVollzG), würde die Verpflichtung, dem Verletzten jede derartige Änderung der Strafvollzugssituation mitzuteilen, die Mitteilungspflicht der Justizbehörden überfrachten. Auch ist zu befürchten, dass eine derart umfangreiche Mitteilungspflicht eher zur Verunsicherung des Verletzten führt, da er in solchen Fällen Auskünfte erhielte, die widersprüchlich erscheinen und deren Hintergründe ihm nicht bekannt sind.“ (BT-Drs. 15/1976, S. 18)

Dieser Einwand wiegt um so schwerer, als in der Praxis die Staatsanwaltschaft von den Urlaubs- und Lockerungsentscheidungen im Strafvollzug – anders als im Maßregelvollzug (vgl. z.B. § 18 Abs. 4 MRVG NW) - nicht in Kenntnis gesetzt wird. Die Gesetzesänderung hätte eine *stetige Informationspflicht* des Vollzugs gegenüber der Vollstreckungsbehörde zu Folge, deren möglichen negativen Einfluss auf die Vollzugsgestaltung der Entwurf nicht bedenkt (vgl. dazu die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf, www.strafverteidigertag.de)

Nicht Sorge getragen wurde schließlich gegen den *Missbrauch* der übermittelten Daten. Gerade in Zeiten medialer „Verfolgungskampagnen“ gegen einzelne entlassene Strafgefangene ist dieses Versäumnis gravierend. Die Auskunftsrechte der Verletzten nach § 406e, 475 StPO sind über das Schutzgesetz des § 477 Abs. 5 StPO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB gegen Weitergabe an die Medien abgesichert (Meyer-Goßner, § 475, Rn. 15 m.w.N.). Die geplante Auskunft über den Vollstreckungsverlauf ist es nicht. Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hält dies nicht für ausgewogen.

IV. Regelungen zur Verjährung

Zur vorgeschlagenen Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen gibt der Strafrechtsausschuss keine Stellungnahme ab. Vorsorglich ist aber darauf hinzuweisen, dass eine darüber hinausgehende Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für Sexualstraftaten auch angesichts der jetzt bekannt werdenden Fälle sexuellen Missbrauchs nicht angezeigt ist. Schon die bisherigen strafrechtlichen Verjährungsregelungen sind jedenfalls soweit das Ruhen der Verjährung in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB angesprochen wird, nicht frei von Bedenken. Durch das in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB festgelegte Ruhen der Verjährung, bis das Opfer 18 Jahre alt ist, soll die wirksame Strafverfolgung in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern und jugendlichen Schutzbefohlenen gewährleistet werden. Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden sind, entwicklungsbedingt oder unter dem Druck nahestehender Personen häufig nicht in der Lage sind, innerhalb der sonst vorgesehenen Verjährungszeit Anzeige zu erstatten. Die Opfer entschließen sich häufiger erst als Erwachsene nach dem Ende altersbedingter Abhängigkeiten zu einer Strafanzeige.

Diese Ruhensregelung ist im Hinblick auf den Grundgedanken der Verjährung, die die Rechtssicherheit im Auge hat, nicht unproblematisch. Da das Gesetz in § 182 Abs. 3 StGB davon ausgeht, dass 16jährige regelmäßig die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung besitzen, ist die Altersgrenze des § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit der Schutzaltersgrenze des § 182 Abs. 3 StGB nur im Hinblick auf die Sondersituation Schutzbefohlener zu vereinbaren (Fischer, StGB, 58. Auflage, § 78 b Rn. 3 b; s. auch Schönke-Schröder/Sternberg-Lieben/Bosch, StGB, 28. Auflage, § 78 b Rn. 3).

Im Übrigen ist die ab der Volljährigkeit des Opfers laufende Verjährungsfrist von zehn Jahren bei sexuellem Missbrauch von Kindern und von 20 Jahren bei schwerem sexuellem Missbrauch (gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 StGB) ausreichend, um dem Opfer Gelegenheit zur Strafanzeige zu geben und den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, die Ermittlungen aufzunehmen. Die Aufklärung des Sachverhalts wäre nach einem über diese Fristen noch hinausreichenden Zeitablauf erheblich erschwert. Je länger die Tat zurückliegt, desto schwerer wird es, sichere Feststellungen zu treffen. Zweifel müssen aber stets zugunsten des Beschuldigten wirken. Vergebliche Ermittlungen, die aufgrund des Beweisverlustes nach so langer Zeit nicht mehr zu einer Aufklärung des Sachverhalts und zu einer Verurteilung führen können, wären auch nicht im Interesse der Opfer. Andererseits kann auch kein Beschuldigter in die Lage geraten, dass nach langer Zeit nur noch belastende Indizien vorliegen, aber entlastende Umstände nicht mehr nachweisbar sind.

Die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuchs berücksichtigen, dass nach längerer Zeit eine Aufklärung nur schwer möglich ist, und sollen für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sorgen. Entscheidend für die Verjährungsfrist ist die Schwere des Delikts, die in der angedrohten Höchststrafe zum Ausdruck kommt. An diesem rechtsstaatlichen System des Strafgesetzbuchs ist festzuhalten. Die Verlängerung von Verjährungsfristen für bestimmte Sexualdelikte unabhängig vom Höchstmaß der Strafe ist daher weder system- noch sachgerecht.